

Strategische, übergeordnete Dokumente:

Schulreglement Gymnasium Kirchenfeld

Gilt für:

Gesamtschule

Erlassen am: 16. November 2022 In Kraft ab: 1. August 2022

Gültig bis: auf Widerruf

Die Schulkommission, gestützt auf Artikel 36 Absatz 2 Buchstabe b des Mittelschulgesetzes vom 27. März 2007 (MiSG)¹, erlässt folgendes Schulreglement:

1. Bildungsangebot und Qualitätssicherung

Art. 1

¹ Das Gymnasium Kirchenfeld führt den gymnasialen Bildungsgang vom 9. bis zum 12. Schuljahr.

² Das detaillierte Leistungsangebot ist in der Leistungsvereinbarung mit dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt festgelegt.

Art. 2

Qualitätsmanagement und Qualitätsentwicklung erfolgen mit den Instrumenten

- a Steuerung der Q-Prozesse durch die Schulleitung,
- b angemessene Q-Organisation und Q-Dokumentation,
- c Individualfeedback und persönliche Q-Entwicklung,
- d datengestützte Schulevaluation und Schulentwicklung,
- e qualitätssichernde Führung der Mitarbeitenden mit regelmässigen qualifizierenden Gesprächen,
- f externer Schulevaluation (Metaevaluation).

2. Organisation

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 3

Das Gymnasium Kirchenfeld gliedert sich in die Abteilungen

- a Geistes- und Humanwissenschaften GH,
- b Mathematik- und Naturwissenschaften MN,
- c Wirtschafts- und Rechtswissenschaften WR.

Art. 4

¹ Die Organe des Gymnasiums Kirchenfeld sind

- a die Schulkommission,
- b das gesamtverantwortliche Schulleitungsmitglied,
- c die Schulleitung,
- d die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter,
- e die Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter

² Beratende Gremien sind

- a die Gesamtkonferenz,
- b die Abteilungskonferenzen,
- c die Fachschaften,
- d die Klassenkonferenzen.

¹ BSG 433.12

Art. 5

- ¹ Die Organe und Gremien sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.
- ² Bei Abstimmungen und Wahlvorschlägen entscheidet das einfache Mehr. Die respektive der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- ³ Über alle Verhandlungen wird ein Beschlussprotokoll geführt.

Art. 6

Die Mitglieder der Organe und Gremien unterstehen der Schweigepflicht und haben die Ausstandsgründe gemäss der Gesetzgebung über die Verwaltungsrechtspflege zu wahren.

2.2 Organe

2.2.1 Schulkommission

Art. 7

- ¹ Die Schulkommission hat neun Mitglieder.
- ² An den Sitzungen nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil:
 - a das gesamtverantwortliche Schulleitungsmitglied,
 - b je nach Geschäft weitere Mitglieder der Schulleitung,
 - c eine Lehrerin oder ein Lehrer von jeder Abteilung,
 - d drei Schülerinnen oder Schüler bei Geschäften zur Gestaltung des Bildungsgangs und zum Schulbetrieb, sofern diese weder Mitglieder der Schulleitung noch Lehrerinnen und Lehrer oder Schülerinnen und Schüler persönlich betreffen.

Art. 8

- ¹ Die Schulkommission hat insbesondere die Aufgaben,
 - a die Schulleitung und Lehrerschaft bei der Weiterentwicklung der Schule zu unterstützen,
 - b die Schulleitung in der strategischen Ausrichtung sowie der regionalen Verankerung der Schule zu beraten und ihr in diesen Bereichen Anträge zu stellen,
 - c das Schulreglement zu erlassen und es der Bildungs- und Kulturdirektion zur Genehmigung zu unterbreiten,
 - d dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) die Anstellung des gesamtverantwortlichen Schulleitungsmitglieds zu beantragen,
 - e Disziplinar massnahmen gemäss MiSG zu verfügen,
 - f im Falle von Konflikten zwischen Schulleitung und Lehrerinnen und Lehrern oder zwischen Schulleitung und Schülerinnen und Schülern oder ihren Eltern zu vermitteln,
 - g die Statuten der Schülerorganisation zu genehmigen.
- ² Für die Schulkommission unterzeichnet die Präsidentin oder der Präsident.

Art. 9

- ¹ Die Schulkommission wird von ihrer Präsidentin oder ihrem Präsidenten einberufen.
- ² Eine ausserordentliche Sitzung der Schulkommission findet statt auf Verlangen
 - a von drei Schulkommissionsmitgliedern,
 - b der Schulleitung,
 - c der Gesamtkonferenz,
 - d der Schülerinnen- und Schülerorganisation oder einer Mehrheit der Schülerinnen und Schüler.

Art. 10

- ¹ Das gesamtverantwortliche Schulleitungsmitglied führt die Sekretariatsgeschäfte der Schulkommission und regelt die Protokollführung für die Sitzungen der Schulkommission.

- ² Beratungen, an denen die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Lehrerschaft oder der Schülerschaft nicht teilnehmen, werden gesondert protokolliert.
- ³ Die Vertretungen von Lehrerschaft und Schülerschaft werden für die Beratungen, an denen sie teilnehmen, gleich dokumentiert wie die Mitglieder der Schulkommission.

2.2.2 Gesamtverantwortliches Schulleitungsmitglied

Art. 11

- ¹ Das gesamtverantwortliche Schulleitungsmitglied wird auf Antrag der Schulkommission vom Mittel- schul- und Berufsbildungsamt ernannt.
- ² Die Schulkommission bezieht die Lehrerinnen und Lehrer sowie die Schülerinnen- und Schülerorgani- sation in das Antragsverfahren mit ein.

Art. 12

- ¹ Das gesamtverantwortliche Schulleitungsmitglied
- a vertritt die Schule gegen innen und aussen und unterzeichnet insbesondere die Maturitätsausweise,
 - b ist für die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich,
 - c erarbeitet die Finanz- und Investitionsplanung,
 - d vertritt die Schule in der Konferenz der Schulleitungen der Gymnasien (KSG),
 - e stellt nach Anhörung der Gesamtkonferenz die weiteren Schulleitungsmitglieder an,
 - f stellt nach Anhörung der betroffenen Fachschaften und der betroffenen Abteilungsleitung die Lehre- rinnen und Lehrer an,
 - g stellt das administrative und technische Personal an,
 - h bestimmt nach Anhörung der betroffenen Fachschaften die Fachschaftsvorsitzenden.

Art. 13

Eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter vertritt das gesamtverantwortliche Schulleitungsmitglied bei dessen Abwesenheit. Im Übrigen gilt Artikel 19.

2.2.3 Schulleitung

Art. 14

- ¹ Die Schulleitung setzt sich zusammen aus
- a dem gesamtverantwortlichen Schulleitungsmitglied,
 - b den Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern,
 - c den Bereichsleiterinnen und Bereichsleitern.
- ² Die Schulleitung wird vom gesamtverantwortlichen Schulleitungsmitglied einberufen und geleitet.

Art. 15

- ¹ Die Schulleitung
- a ist für die pädagogische und betriebliche Führung der Schule verantwortlich,
 - b sorgt für ein Qualitätsmanagement,
 - c erlässt die Hausordnung für die Benutzung und den Betrieb der Schulanlagen,
 - d erlässt die Absenzen- und Dispensationsordnung.
- ² Im Bereich Unterricht nimmt die Schulleitung insbesondere die folgenden Aufgaben wahr. Sie
- a bestimmt die Unterrichtsorganisation und nimmt die Pensenplanung vor,
 - b verfügt Aufnahme-, Promotions- und Disziplinentscheidungen,
 - c genehmigt die besonderen Anlässe der Gesamtschule.
- ³ Die Schulleitung ist ferner für alle übrigen Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
- ⁴ Für die Schulleitung unterzeichnet das gesamtverantwortliche Schulleitungsmitglied.

2.2.4 Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter sowie Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter

Art. 16

¹ Jede Abteilung gemäss Art. 3 bildet innerhalb der Schule eine pädagogische Einheit und wird von einer Abteilungsleiterin oder einem Abteilungsleiter geleitet.

² Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter

- a ergreifen pädagogische Massnahmen,
- b können zur Integration in Sprachfächern individuelle Lernziele verfügen,
- c können Sonderregelungen für Behinderte verfügen,
- d können Vereinbarungen für die Förderung besonders Begabter in ordentlichen Bildungsgängen treffen,
- e verfügen in Absprache mit der Schulleitung den Fachwechsel von Schülerinnen und Schülern,
- f dispensieren Schülerinnen und Schüler vom Unterricht,
- g genehmigen die besonderen Schulanlässe für ihre Abteilung,
- h sind für die Personalführung der administrativ zugeteilten Lehrerinnen und Lehrer zuständig.

Art. 17

¹ Die betriebswirtschaftlichen, organisatorischen und kommunikativen Querschnittsaufgaben werden in zwei Bereiche gebündelt:

- a Dienste: Betrieb, Infrastruktur und Finanzen
- b Information, Kommunikation und Administration

² Die Bereichsleiterinnen und -leiter sind verantwortlich für die ihnen zugewiesenen Bereiche gemäss Pflichtenheft.

Art. 18

Die Abteilungsleiterinnen und -leiter sowie die Bereichsleiterinnen und -leiter sind in ihrem Aufgaben- und Kompetenzbereich zur Unterzeichnung befugt.

2.2.5 Stellvertretung

Art. 19

¹ Stellvertretungen werden in der Stellenbeschreibung festgelegt.

² Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter erledigt die Aufgaben und nimmt die Verfügungs- und Entscheidungsbefugnisse während der Abwesenheit der vertretenen Person wahr.

2.3 Beratende Gremien

2.3.1 Gesamtkonferenz

Art. 20

¹ Die Gesamtkonferenz setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- a allen Lehrerinnen und Lehrern, die an der Schule unterrichten,
- b den Vertretungen der Schülerinnen und Schüler in den Abteilungskonferenzen,
- c den Mitgliedern der Schulleitung.

² Die Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler nehmen nicht teil bei Geschäften, welche Lehrerinnen und Lehrer oder Schülerinnen und Schüler persönlich betreffen.

³ Die Teilnehmenden haben volles Stimm- und Wahlrecht.

⁴ Die Teilnahme an der Gesamtkonferenz ist für Lehrerinnen und Lehrer und die Mitglieder der Schulleitung obligatorisch.

Art. 21

- ¹ Die Gesamtkonferenz wird von der Schulleitung einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal jährlich. Die Konferenz findet gemäss MiSV ausserhalb der Unterrichtszeit statt.
- ² Eine Gesamtkonferenz wird auch einberufen auf Verlangen
 - a der Schulkommission,
 - b von einem Drittel der befristet oder unbefristet angestellten Lehrerinnen und Lehrer,
 - c einer Abteilungskonferenz,
 - d eines Drittels der Schülerinnen- und Schülerorganisation.
- ³ Ein Mitglied der Schulleitung leitet die Gesamtkonferenz. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Stimmenden gefasst. Das gesamtverantwortliche Mitglied der Schulleitung stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 22

- ¹ Die Gesamtkonferenz befasst sich mit allen grundsätzlichen Angelegenheiten, die sich auf die Schule als Ganzes beziehen, insbesondere mit
 - a der Qualität des Unterrichts,
 - b der Schulentwicklung.
- ² Sie nimmt Stellung zu Anträgen der Schulleitung an die Schulkommission zu Änderungen des Schulreglements.

2.3.2 Abteilungskonferenz

Art. 23

- ¹ Die Abteilungskonferenz wird von der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter einberufen und geleitet. Sie setzt sich aus folgenden Personen zusammen:
 - a allen Lehrerinnen und Lehrern, die der jeweiligen Abteilung administrativ zugeteilt sind,
 - b den von der Schülerinnen- und Schülerorganisation gewählten Klassenvertretungen der Abteilung, pro Jahrgangsstufe zwei Schülerinnen oder Schüler.
- ² Die Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler nehmen nicht teil bei Geschäften, welche Lehrerinnen und Lehrer oder Schülerinnen und Schüler persönlich betreffen.
- ³ Die Teilnehmenden haben volles Stimm- und Wahlrecht.

Art. 24

- ¹ Die Abteilungskonferenz behandelt pädagogische und schulorganisatorische Fragen ihrer Abteilung.
- ² Sie stellt Anträge
 - a an die Gesamtkonferenz,
 - b an die Schulleitung zu den Promotionen.
- ³ Sie nimmt Stellung zu Anträgen der Schulleitung an die Schulkommission zu schwerwiegenden Disziplinar massnahmen.
- ⁴ Sie wählt eine Lehrperson als Vertreterin oder Vertreter der Abteilung in der Schulkommission.
- ⁵ Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Gesamtkonferenz sinngemäss.

2.3.3 Fachschaften

Art. 25

- ¹ Lehrerinnen und Lehrer aus allen Abteilungen, die dasselbe Fach unterrichten, bilden zusammen eine Fachschaft. Die Fachschaft wird von einer Fachschaftsvorsitzenden oder einem Fachschaftsvorsitzenden geführt.
- ² Die Mitwirkung in der Fachschaft ist für alle Lehrerinnen und Lehrer, die das betreffende Fach unterrichten, obligatorisch.

³ Die Fachschaften organisieren sich gemäss Fachschaftsreglement.

Art. 26

¹ Die Fachschaft befasst sich mit grundsätzlichen Angelegenheiten, die sich auf ihr Fach beziehen. Dazu gehören insbesondere der fachspezifische Informationsaustausch, die fachinterne Zusammenarbeit und Weiterbildung, die Umsetzung des Fachlehrplans und der pädagogischen Leitsätze der Schule.

² Die Fachschaften stellen

- a Anträge an die Gesamtkonferenz und an die Schulleitung,
- b Kreditanträge an die Schulleitung und nehmen die Kreditverwaltung gemäss deren Weisungen wahr.

³ Fachschaften mit Sammlungen und zugeteilten Berufsarbeitenden regeln deren Betreuung und Einsatz im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und nach Weisungen der Schulleitung.

2.3.4 Klassenkonferenzen

Art. 27

¹ Die Klassenkonferenz setzt sich aus allen Lehrerinnen und Lehrern zusammen, die in der betreffenden Klasse unterrichten. Sie wird von der zuständigen Abteilungsleiterin, dem zuständigen Abteilungsleiter oder der Klassenlehrerin, dem Klassenlehrer einberufen und geleitet. Mindestens ein Drittel der teilnahmeberechtigten Lehrerinnen und Lehrer kann eine Einberufung verlangen. Eine Vertretung der Schülerschaft kann eingeladen werden.

² Die Klassenkonferenz behandelt Angelegenheiten, die sich nur auf die betreffende Klasse oder einzelne Schülerinnen und Schüler derselben beziehen. Dazu gehören insbesondere Klassenprojekte, Verhalten und Leistungen der Klasse und einzelner Schülerinnen und Schüler, der Informationsaustausch und die Zusammenarbeit innerhalb des Klassenteams sowie zwischen Klasse und Lehrerinnen und Lehrern.

³ Sie stellt Anträge an die zuständige Abteilungskonferenz und die Abteilungsleiterin oder den Abteilungsleiter.

⁴ Im Verhinderungsfalle reichen teilnahmeberechtigte Lehrerinnen und Lehrer ihre Bemerkungen schriftlich zuhanden der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers ein.

⁵ Es wird ein Beschlussprotokoll geführt, das auch an die Abteilungsleiterin oder den Abteilungsleiter geht.

⁶ Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer informieren die Abteilungsleiterin oder den Abteilungsleiter über die Durchführung von Klassenkonferenzen.

3. Lehrerinnen und Lehrer

3.1 Unterricht

Art. 28

¹ Die Lehrerinnen und Lehrer gestalten ihren Unterricht nach didaktisch pädagogischen Erkenntnissen im Hinblick auf ein förderliches Lernklima und die Zielerreichung des Lehrplans.

² Im Rahmen des Berufsauftrags gemäss der Lehreranstellungsgesetzgebung gelten für Lehrerinnen und Lehrer im Besonderen die nachstehenden Bestimmungen:

- a Sie gestalten ihren Unterricht, vor allem, was die Lehrmethoden, die Stoffauswahl und die Wahl der Lehrmittel betrifft, im Rahmen des Lehrplans, nach dem Leitbild der Schule und nach den Richtlinien der Gesamtkonferenz und der Abteilungskonferenzen. Absprachen innerhalb der Fachschaft gelten als verbindlich.
- b Sie übernehmen die Betreuung grösserer selbständiger Arbeiten.
- c Sie sind verantwortlich für eine angemessene Beurteilung der schriftlichen und der mündlichen Leistungen der Schülerinnen und Schüler im Rahmen der entsprechenden Bestimmungen.

- d Sie ergreifen die zur Aufrechterhaltung eines geordneten Unterrichts geeigneten pädagogischen Massnahmen und beantragen der Schulleitung pädagogische und disziplinarische Massnahmen.
- e Sie halten sich an den Stundenplan und dürfen von sich aus keine Änderungen vornehmen. Sind sie verhindert, ihren Unterricht zu erteilen, so benachrichtigen sie die Abteilungsleiterin oder den Abteilungsleiter so rasch als möglich. Abtausch von Lektionen und die Durchführung von Studienwochen, Reisen und Exkursionen sind rechtzeitig mit der Leiterin oder dem Leiter der betroffenen Abteilung(en) abzusprechen.
- f Sie beginnen den Unterricht pünktlich.
- g Sie sind zur Zusammenarbeit auf kantonaler Ebene verpflichtet.

3.2 Schulbetrieb

Art. 29

Lehrerinnen und Lehrer übernehmen Pflichten gemäss der Lehreranstellungs- und Mittelschulgesetzgebung, der Anstellungsverfügung und nach Weisungen der Abteilungs- und Schulleitung. Im Rahmen des Berufsauftrags gelten ausdrücklich nachstehende Verpflichtungen:

- a Sie übernehmen das Amt der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers oder eine Stellvertretung.
- b Sie nehmen an Gesamt-, Abteilungs- und Klassenkonferenzen und an Sitzungen der Fachschaft teil.
- c Sie übernehmen bei kurzfristiger Abwesenheit von Kolleginnen und Kollegen unentgeltlich einzelne zusätzliche Lektionen.
- d Sie wirken an Prüfungen mit.
- e Sie stehen für die Durchführung von Schulanlässen, Blockveranstaltungen und Sonder- oder Ersatzprogrammen der Schule zur Verfügung.
- f Sie wirken im Rahmen der Qualitätssicherung und Schulentwicklung mit.
- g Sie nehmen Aufgaben und Funktionen sowohl innerhalb der Abteilung als auch für die Schule an.

3.3 Klassenlehrerin/Klassenlehrer

Art. 30

- ¹ Jeder Klasse wird eine Lehrerin oder ein Lehrer als Klassenlehrerin oder Klassenlehrer und eine Stellvertretung zugeteilt.
- ² Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer
 - a ist Ansprechperson für Schülerinnen und Schüler und ihre Eltern und für die weiteren Lehrerinnen und Lehrer der Klasse,
 - b kümmert sich in besonderem Masse erzieherisch und organisatorisch um die Klasse sowie um ihre Schülerinnen und Schüler,
 - c holt gegebenenfalls bei Kolleginnen und Kollegen Auskünfte über Leistungen, Haltungen und Probleme einer Schülerin oder eines Schülers ein,
 - d pflegt den Kontakt zu den Eltern, insbesondere wenn diese für den Unterhalt der Schülerinnen und Schüler sorgen,
 - e fördert und organisiert die Zusammenarbeit unter den Lehrerinnen und Lehrern einer Klasse,
 - f kann Klassenkonferenzen einberufen,
 - g führt einen Probenplan und interveniert, wenn die Verteilung der Proben nicht ausgewogen ist,
 - h unterschreibt die Zeugnisse.

4. Schülerinnen und Schüler

4.1 Allgemeines

Art. 31

- ¹ Mit dem Besuch des Gymnasiums übernehmen Schülerinnen und Schüler eine persönliche Verantwortung für ihren Bildungsgang. Dies muss auch in ihrer Arbeit und in ihrem sozialen Verhalten zum Ausdruck kommen.
- ² Die Schülerinnen und Schüler halten die Regeln, die das Zusammenleben innerhalb der Schule bestimmen, ein und befolgen die Anordnungen der Lehrerinnen und Lehrer und der Schulleitung.
- ³ Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht auf einen qualitativ hochstehenden Unterricht und auf eine transparente Beurteilung. Sie können sich mit ihren Anliegen jederzeit an die Fachlehrerinnen und Fachlehrer, die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer oder an die Abteilungsleiterin oder den Abteilungsleiter wenden.
- ⁴ Schülerinnen und Schüler haben das Recht, zu persönlichen Gesprächen, Unterredungen und Anhörungen eine Begleitperson ihrer Wahl mitzunehmen.

4.2 Mitsprache und Mitwirkung

Art. 32

- ¹ Schülerinnen und Schüler können ihr Recht auf Mitsprache und Mitwirkung in den Abteilungskonferenzen, in der Gesamtkonferenz, in der Schulkommission und in Arbeits- und Projektgruppen wahrnehmen.
- ² Die Schülerinnen und Schüler organisieren sich in der Schülerinnen- und Schülerorganisation. Sie erlassen Statuten. Diese werden von der Schulkommission genehmigt.
- ³ Bei fehlender oder inaktiver Schülerinnen- und Schülerorganisation stellt die Schulleitung die repräsentative Mitsprache der Schülerinnen und Schüler sowie die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter durch geeignete Massnahmen sicher.
- ⁴ Die Schülerinnen und Schüler können innerhalb der Schule weitere Organisationen und Vereinigungen bilden. Diese dürfen dem Profil der Schule und dem Schulbetrieb nicht zuwiderlaufen und mit ihren Aktivitäten nicht gegen Reglemente und Weisungen der Schule verstossen.

Art. 33

- ¹ Die Schülerinnen- und Schülerorganisation nimmt das Mitspracherecht der Schülerinnen und Schüler wahr. Ihre Statuten regeln das Verfahren für die Bestimmung
 - a der Vertreterinnen oder Vertreter in der Schulkommission,
 - b der Vertreterinnen oder Vertreter in den Abteilungskonferenzen und in der Gesamtkonferenz.
- ² Nach Absprache mit der Schulleitung kann die Schülerinnen- und Schülerorganisation für die Durchführung von Versammlungen während der Unterrichtszeit bis zu vier Lektionen pro Semester beanspruchen. Die Teilnehmenden werden vom Unterricht dispensiert.

4.3 Schulbesuch und Unterricht

Art. 34

- ¹ Unterricht und schulische Anlässe haben Vorrang vor Nebenbeschäftigungen oder Tätigkeiten in einem Verein oder in einer Organisation.
- ² Der Besuch des Unterrichts und die Teilnahme an Schulanlässen und besonderen Veranstaltungen im Rahmen des Unterrichts (z.B. Sonderwochen, Exkursionen, Blocktage, Sportveranstaltungen, Besuch von Ausstellungen und Aufführungen) sind obligatorisch, auch ausserhalb der im Stundenplan festgelegten Zeiten.

- ³ Mit der Anmeldung für einen Fakultativkurs verpflichten sich die Schülerinnen und Schüler, diesen Unterricht für die gemäss Ausschreibung festgelegte Dauer zu besuchen.
- ⁴ Für Absenzen, Urlaube und Dispensationen gilt die Mittelschuldirektionsverordnung MiSDV. Für Schülerinnen und Schüler innerhalb der Schulpflicht gilt die Direktionsverordnung über Absenzen und Dispensationen in der Volksschule.
- ⁵ Schülerinnen und Schüler erscheinen pünktlich zum Unterricht.
- ⁶ Während des Unterrichts widmen Schülerinnen und Schüler ihre Aufmerksamkeit dem Unterrichtsgeschehen. Anderweitige Tätigkeiten und Verpflegen während der Lektion sind nicht gestattet.
- ⁷ Hausaufgaben stellen einen wesentlichen Bestandteil der Schularbeit dar. Sie müssen in einem vertretbaren zeitlichen Verhältnis zum Unterricht stehen, dürfen ab GYM2 jedoch auch die Ferien angemessen mit einbeziehen.
- ⁸ Die Nacharbeit von verpasstem Unterrichtsstoff liegt in der Verantwortung der Schülerinnen und Schüler.

4.4 Pädagogische Massnahmen und Disziplinar massnahmen

Art. 35

- ¹ Die Schulleitung und die Lehrkräfte ergreifen in erster Linie pädagogische Massnahmen zur Aufrechterhaltung des geordneten Schulbetriebs. Sie ergreifen gegenüber fehlbaren Schülerinnen und Schülern diejenigen Massnahmen, die zur Aufrechterhaltung des geordneten Schulbetriebs nötig sind. (Art. 44 Abs. 1 MiSG).
- ² In leichten Fällen von Disziplinlosigkeit während des Unterrichts kann die betroffene Lehrerin oder der betroffene Lehrer die Schülerin oder den Schüler im Sinne einer pädagogischen Massnahme unter Auflegung entsprechender Nacharbeit aus einer Lektion wegweisen.
- ³ In schweren Fällen von Disziplinlosigkeit, gehäuften Absenzen oder bei wiederholten Verspätungen werden die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer und die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter beigezogen. Näheres regelt die Absenzenordnung der Schule.
- ⁴ Für Schülerinnen und Schüler innerhalb der Schulpflicht gelten im Übrigen die Bestimmungen der Volksschulgesetzgebung.

Art. 36

- ¹ Schülerinnen und Schülern innerhalb der Schulpflicht kann die Schulkommission nach den Bestimmungen der Volksschulgesetzgebung
 - a bei wiederholten oder schweren Verstössen einen schriftlichen Verweis erteilen oder einen Unterrichtsauschluss gemäss Buchstabe b androhen,
 - b bei erheblicher Beeinträchtigung des ordentlichen Schulbetriebs durch ihr Verhalten während höchstens zwölf Schulwochen pro Schuljahr teilweise oder vollständig vom Unterricht ausschliessen.
- ² Schülerinnen und Schülern ausserhalb der Schulpflicht kann gemäss den Regeln der Mittelschulgesetzgebung
 - a die Schulleitung bei wiederholten oder schweren Verstössen einen schriftlichen Verweis erteilen,
 - b die Schulkommission in besonders schweren Fällen die Wegweisung von der Schule androhen, sie bis zu zwölf Wochen vom Unterricht ausschliessen und sie im Falle der Erfolglosigkeit dieser Massnahmen von der Schule wegweisen.
- ³ Vor der Anordnung einer Disziplinar massnahme muss der betroffenen Schülerin oder dem betroffenen Schüler und bei Unmündigkeit auch deren oder dessen Eltern Gelegenheit gegeben werden, sich mündlich oder schriftlich zum massgeblichen Sachverhalt und zu den vorgesehenen Massnahmen äussern zu können.

5. Eltern

Art. 37

- ¹ Die Eltern werden von der Schulleitung und den Lehrerinnen und Lehrern in angemessener Weise über die Ausbildung, den Lehrplan, die Schulanlässe, die Promotionen, die Prüfungen und die Abschlussbestimmungen orientiert.
- ² Schülerinnen und Schüler entscheiden bei Erreichen der Mündigkeit, ob sie einer Information der Eltern zustimmen. Dieser Entscheid ist bis auf Widerruf gültig.
- ³ Führen pädagogische Massnahmen nicht zum Ziel und scheitern der Bildungserfolg oder die Gesundheit der Schülerin oder des Schülers gefährdet, informiert die Schule sowohl bei unmündigen als auch mündigen Schülerinnen und Schülern die Eltern.
- ⁴ Für die Eltern von Schülerinnen und Schülern innerhalb der Schulpflicht gelten Artikel 31 bis 33 des Volksschulgesetzes (VSG).

6. Rechtspflege

Art. 38

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

7. Schlussbestimmungen

Art. 39


Das Schulreglement vom 20. Oktober 2011 wird aufgehoben.

Art. 40

Das vorliegende Reglement tritt ^{rückwirkend} am 1. August 2022 in Kraft.

Bern, 16.11.2022

Die Schulkommission


Patrick Graber, Präsident

Von der Bildungs- und Kulturdirektion genehmigt.

Bern, ^{12. Dezember 2022}

Die Bildungs- und Kulturdirektorin


Christine Häsler, Regierungsrätin